

Satzung

über Aufwandsentschädigungen für Ehrenbeamte sonstige ehrenamtlich Tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Schüttorf

vom 06.12.1982 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 25.06.1991, vom 11.05.1992, vom 20.06.1995, 28.10.1996, vom 18.03.1998, vom 10.12.2001, vom 19.06.2002, vom 14.12.2005, vom 25.11.2009, vom 01.03.2015 und vom 01.01.2019

Aufgrund der §§ 6 und 29 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nieders. GVBl. S. 229) und des § 12 Abs.1 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nieders.GVBl. S. 233) hat der Rat der Samtgemeinde Schüttorf in seiner Sitzung am 06. Dezember 1982 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigungen

(1) Die Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten und die sonstigen ehrenamtlichen Funktionsträgerinnen/Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- | | |
|---|----------|
| 1. Gemeindebrandmeister | 155,00 € |
| 2. die/der ständige Vertreter/-in der/des Gemeindebrandmeisterin/-s, wenn nicht gleichzeitig Ortsbrandmeister/-in | 77,00 € |
| 3. Ortsbrandmeister/-in der Ortsfeuerwehr Schüttorf | 120,00 € |
| 4. die/der ständige Vertreter/-in der/des Ortsbrandmeisterin/-s | 60,00 € |
| 5. Ortsbrandmeister/-in der Ortsfeuerwehren Isterberg und Ohne | 80,00 € |
| 6. die/der ständige Vertreter/-in des Ortsbrandmeisterin/-s der Ortsfeuerwehren Isterberg und Ohne | 39,00 € |
| 7. Gerätewart/-in | |
| 7.1 Ortsfeuerwehr Schüttorf
Team Gerätewart/-in pauschal..... | 168,00 € |
| 7.2 Ortsfeuerwehr Isterberg und Ohne
Grundbetrag..... | 25,00 € |
| Steigerungsbetrag für jedes Feuerwehrfahrzeug..... | 9,00 € |

8. Atemschutzgerätewart	
8.1 Ortsfeuerwehr Schüttorf.....	35,00 €
8.2 Ortsfeuerwehren Ohne und Isterberg	18,00 €
9. Sicherheitsbeauftragte/-r.....	39,00 €
10. Jugendfeuerwehr	
10.1 Gemeindejugendfeuerwehrwart/-in	30,00 €
10.2 stellvertretende/-r Gemeindejugendfeuerwehrwart/-in	25,00 €
10.3 Jugendfeuerwehrwart/-in Ortsfeuerwehr Schüttorf	30,00 €
10.4 Jugendfeuerwehrwart/-in Ortsfeuerwehren Isterberg und Ohne	25,00 €

- (2) Funktionsträger, die mehrere Funktionen wahrnehmen, erhalten zusätzlich zu dem für die erste Funktion festgesetzten Betrag einen Betrag bis zur Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages.
- (3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem 1. des Monats der Funktionsübernahme und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Funktion endet.

§ 2

Fahr- und Reisekosten

Bei den von der Samtgemeindebürgermeisterin / dem Samtgemeindebürgermeister oder ihrer / ihrem allgemeine Vertreterin / allgemeinen Vertreter oder seiner / seinem allgemeinen Vertreterin / allgemeinen Vertreter nach § 61 Abs. 7 NGO angeordneten bzw. genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Samtgemeindegebietes wird Reisekostenvergütung nach dem für Beamte in Niedersachsen geltenden Reisekostenrecht gewährt.

§ 3

Abgeltung der Auslagen und des Verdienstaufalles

- (1) Neben den nach §§ 1 und 2 gewährten Entschädigungen besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen sowie des Verdienstaufalles.
- (2) Gemäß § 44 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung wird in Fällen außergewöhnlicher Belastung (z.B. Einsätze, Übungen, Lehrgänge, bei feuerwehrtechnischen Fachtagungen) bei Arbeitnehmern der nachweislich entstandene Verdienstaufall erstattet. Bei selbstständig Tätigen ist der glaubhaft gemachte Einnahmeausfall bis zum Höchstbetrag von 45,00 €/Std. zu erstatten.

§ 4

Aufwandsentschädigungen bei Verhinderungen

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nachwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit drei Viertel der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach dieser Satzung an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 1983 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12. April 1976 außer Kraft.

Schüttorf, den 06.Dezember 1982

Samtgemeinde Schüttorf

Brinkmann
Samtgemeindebürgermeister

Wegner
Samtgemeindedirektor